

# Amtsblatt

## für die

# Stadt Oldenburg

2020

Oldenburg, den 29. Dezember 2020

Nr. 22 a

### Stadt Oldenburg

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
(Friedhofsgebührensatzung vom 21.12.2020 .....69

Jahresabschluss 2018  
der Klävemann-Stiftung.....70

Jahresabschluss 2018  
der VOSS-Stiftung .....71

#### Stadt Oldenburg (Oldb)

##### Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 21. 12. 2020

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. 07. 2020 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. 04. 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. 10. 2019 hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) im Umlaufverfahren gem. § 182 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 NKomVG folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Die Stadt Oldenburg (Oldb) unterhält ihre Friedhöfe als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

#### § 2

##### Gebührentarif

Euro

#### 1. Allgemeine Gebühren

- |      |  |        |
|------|--|--------|
| 1.10 | Benutzung der Andachtshalle (inkl. Nutzung der Orgel) für die Dauer von 1,5 Stunden (inkl. Vor- und Nachbereitung) | 241,00 |
| 1.11 | jede weitere angefangene halbe Stunde für die Nutzung der Andachtshalle  | 80,00  |

- |           |   |          |
|-----------|---|----------|
| 1.20      | Benutzung des Urnenübergaberaumes für die Dauer von 60 Minuten (inkl. Vor- und Nachbereitung)             | 30,00    |
| 1.21      | Jede weitere angefangene halbe Stunde für die Nutzung des Urnenübergaberaumes                             | 15,00    |
| <b>2.</b> | <b>Gebühren des Krematoriums (zzgl. Umsatzsteuer gem. 7.)</b>   |          |
| 2.1       | Benutzung des Kühlraumes, pauschal  | 17,00    |
| 2.2       | Einäscherung einschließlich Aschekapsel   | 261,00   |
| 2.3       | Einäscherung von Früh- und Totgeburten sowie Säuglingen bis zum 6. Lebensmonat einschließlich Aschekapsel | 78,00    |
| 2.4       | Einäscherung der Leichname von Kleinkindern bis zum Alter von 5 Jahren einschließlich Aschekapsel         | 131,00   |
| 2.5       | Aufgabe der Aschekapsel zur Post  | 52,00    |
| <b>3.</b> | <b>Grabgebühren</b>   |          |
| 3.1       | Reihengräber für Erdbestattungen  |          |
| 3.1.1     | für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr   | 245,00   |
| 3.1.2     | für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr  | 1.030,00 |
| 3.1.3     | Anonymes Erdgrab  | 869,00   |
| 3.1.4     | Reihengrabstätte in Rasenflächen (inkl. Grabmal und Gravur), je Stelle                                    | 1.211,00 |
| 3.1.5     | Verlängerung der Nutzungszeit (nur für Partnergräber) je Jahr   | 37,00    |
| 3.2       | Wahlgräber für Erdbestattungen  |          |
| 3.2.1     | Wahlgrab für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr, einfach tief, je Stelle                                   | 405,00   |
| 3.2.2     | Verlängerung der Nutzungszeit für die Stelle je Jahr  | 16,00    |

3.2.3	Wahlgrab für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr, je Stelle	1.114,00
3.2.4	Verlängerung der Nutzungszeit je Stelle und Jahr	45,00
3.3	Reihengräber für Urnenbestattungen	
3.3.1	Urnenreihengrabstelle	565,00
3.3.2	Anonymes, naturnahes Urnengrab	601,00
3.3.3	Anonymes Urnengrab	437,00
3.4	Wahlgräber für Urnenbestattungen	
3.4.1	Urnenwahlgrab	791,00
3.4.2	Verlängerung der Nutzungszeit je Jahr	40,00
3.4.3	Urnengemeinschaftsanlage (inkl. Anteil vom Gesamtgrabmal und Gravur)	1.219,00
3.4.4	Urnengemeinschaftsanlage für Paare u. Lebensgemeinschaften (inkl. Anteil vom Gesamtgrabmal und Gravur)	2.533,00
3.4.5	Verlängerung der Nutzungszeit je Partnergrab je Jahr	81,00
3.4.6	Urnenwahlgrab in besonderer Lage	1.270,00
3.4.7	Verlängerung je Jahr	63,00
3.4.8	Urnenwahlgrabstätten in naturnaher Lage (z. B. Familien/ Gemeinschaftsbaum)	3.970,00
3.4.9	Verlängerung der Nutzungszeit von Urnenwahlgrabstätten in naturnaher Lage je Jahr	197,00
<b>4.</b>	<b>Beisetzung (einschließlich Graberstellung)</b>	
4.1	Verstorbener bis zum 5. Lebensjahr	180,00
4.2	Verstorbener ab dem 5. Lebensjahr	534,00
4.3	Urnenbeisetzung	176,00
<b>5.</b>	<b>Grabumrandung</b>	
5.1	Grab für Erdbestattung	
5.1.1	Reihengrab für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	95,00
5.1.2	Reihengrab und einstelliges Wahlgrab für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	232,00
5.1.3	bei Zweitbelegung	71,00
5.1.4	für jede weitere Stelle	89,00
5.2	Urnengrab	
5.2.1	Urnenreihengrab und einstelliges Urnwahlgrab	143,00
5.2.2	für jede weitere Urnenwahlgrabstelle	78,00
<b>6.</b>	<b>Leistungen außerhalb der o. g. Tarife</b>	
Pro Einsatzkraft werden je angefangene halbe Stunde 22,00 Euro berechnet. Für die eingesetzten Motorgeräte werden je nach Art des Motorgerätes mit Bedienung folgende Beträge je angefangene halbe Stunde berechnet:		
	Friedhofsbagger	60,00 Euro
	Kompaktschlepper oder Minikipper	35,00 Euro

#### 7. Umsatzsteuer

Die unter den Punkt 2 genannten Gebührentatbestände des Krematoriums sind umsatzsteuerpflichtig. Der jeweils aufgeführte Tarif erhöht sich um den aktuellen Steuersatz.

#### § 3

##### Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden (Gebührensschuldner).
- (2) Mehrere Schuldner einer Gebühr sind Gesamtschuldner.

#### § 4

##### Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht für die in § 2 aufgeführten Gebühren mit Ausnahme der in Tarif 3 genannten Gebühren mit Abschluss der Leistungen. Für die in Tarif 3 aufgeführten Leistungen entsteht die Gebührenschuld mit der Überlassung der Grabstelle.

#### § 5

##### Veranlagung und Fälligkeit

Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

#### § 6

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. 01. 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 17. 12. 2018, außer Kraft.

#### **Oldenburg (Oldb), 21. 12. 2020**

Jürgen Krogmann  
Oberbürgermeister

#### **Stadt Oldenburg (Oldb)**

##### **Jahresabschluss 2018 der Klävemann-Stiftung**

Aufgrund des § 131 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 130 Abs. 4 Satz 2 NKomVG, § 129 NKomVG hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) im Umlaufverfahren gemäß § 182 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 NKomVG am 21. 12. 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Gemäß § 131 Absatz 1 NKomVG in Verbindung mit § 130 Absatz 4 Satz 2 NKomVG, § 129 NKomVG wird der Jahresabschluss der Klävemann-Stiftung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.
- b) Das Jahresergebnis (Jahresüberschuss) in Höhe von 91.167,16 Euro wird in das Folgejahr vorgetragen. In 2019 erfolgt eine Zuführung zur zweckfreien (sonstigen) Rücklage in Höhe von 30.389,05 Euro und eine Zuführung zur zweckgebundenen Rücklage in Höhe von 60.778,11 Euro.
- c) In 2019 wird ein Teil der zweckgebundenen Rücklage in Höhe von 1,4 Millionen Euro dem Basisreinemvermögen zugeführt.



- d) Dem Oberbürgermeister wird gemäß § 131 Absatz 1 NKomVG in Verbindung mit § 130 Absatz 4 Satz 2 NKomVG, § 129 NKomVG Entlastung für den vorstehenden Jahresabschluss 2018 erteilt.

**Oldenburg (Oldb), 21. 12. 2020**

Jürgen Krogmann  
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der vorstehende Jahresabschluss der Klävemann-Stiftung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt vom 30. 12. 2020 – 11. 01. 2021 im Amt für Controlling und Finanzen, Fachdienst Finanzen, Industriestraße 1 d, Raum 3.02, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

**Oldenburg, 29. 12. 2020**

**Stadt Oldenburg (Oldb)**

Der Oberbürgermeister



**Stadt Oldenburg (Oldb)**

**Jahresabschluss 2018  
der VOSS-Stiftung**

Aufgrund des § 131 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 130 Abs. 4 Satz 2 NKomVG, § 129 NKomVG hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) im Umlaufverfahren gemäß § 182 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 NKomVG am 21. 12. 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Gemäß § 131 Abs. 1 NKomVG in Verbindung mit § 130 Abs. 4 Satz 2 NKomVG, § 129 NKomVG wird der Jahresabschluss der Vereinten Oldenburger Sozialstiftung (VOSS) für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.
- b) Das Jahresergebnis (Jahresfehlbetrag) in Höhe von -61.620,11 Euro wird aus der zweckgebundenen Rücklage gedeckt.
- c) Dem Oberbürgermeister wird gemäß § 131 Abs. 1 NKomVG in Verbindung mit § 130 Abs. 4 Satz 2 NKomVG, § 129 NKomVG Entlastung für den vorstehenden Jahresabschluss 2018 erteilt.

**Oldenburg (Oldb), 21. 12. 2020**

Jürgen Krogmann  
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der vorstehende Jahresabschluss der Vereinten Oldenburger Sozialstiftung (VOSS) für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt vom 30. 12. 2020 – 11. 01. 2021 im Amt für Controlling und Finanzen, Fachdienst Finanzen, Industriestraße 1 d, Raum 3.02, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

**Oldenburg, 29. 12. 2020**

**Stadt Oldenburg (Oldb)**

Der Oberbürgermeister

